

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichung des Anzeigers
für das Erzgebirge ist
gesetzlich vorgeschrieben.
— Erscheint wöchentlich.
Verantwortl. Redakteur: Dr. H. H.

Verantwortl. Redakteur: Dr. H. H.
Verlag: Auer Verlag, Chemnitz
Druck: Auer Verlag, Chemnitz

Enthalten die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aua. Postamt-Nr. 106

Nr. 106

Sonnabend, den 7. Mai 1932

27. Jahrgang

Das Memelland bleibt deutsch

Der großlitauische Angriff völlig gescheitert

Das vorläufige Ergebnis

Rowno, 6. Mai. Das vorläufige Ergebnis der gestrigen Memeler Wahlen liegt nunmehr aus sämtlichen 206 Wahlbezirken vor. Danach sind Stimmen abgegeben worden 62 886, die Wahlbeteiligung betrug 95 Prozent, der Wahlkoeffizient 2168.

Es haben Mandate erhalten:

Landwirtschaftspartei	10
Volkspartei	8
Litauischer Block	5
Sozialdemokraten	2
Arbeiterpartei (Kommunisten)	2

Die Wendeung des § 72 des litauischen Wahlgesetzes, die durch Stimmenplittierung gegen die Mehrheitsparteien gerichtet war, hat sich gegen die litauischen Wünsche gerichtet. Die Splitterparteien, zu denen die Liste der Hauswirte und des Verbandes der Landwirte zählen, sind zu einer hoffnungslosen Bedeutungslosigkeit gesunken. Da die Landwirtschaftspartei die höchste Ziffer an Reststimmen mit 1200 aufweist, mußte ihr noch ein Mandat, ebenso den darauffolgenden Kommunisten mit 888 Stimmen, ein Mandat gegeben werden.

Der Verlauf des Wahltags

Memel, 4. Mai. Die Wahlbeteiligung war schon während des Vormittags sehr reger. Sie betrug bis zu 60 Prozent. In einem Ort des Memelgebietes hatten sogar schon um 1 Uhr sämtliche Wähler ihrer Pflicht genügt. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß die Beteiligung am Nachmittag wachsen wird. Die Propagandaaktivität ist bei allen Parteien sehr hoch. Auf litauischer Seite schreit man vor keinem Mittel zurück. Litauische Burden treiben sich in Trupps auf den Straßen umher und reißen die Wahlsplakate, besonders die der Memelländischen Volkspartei, ab. In der Nacht zum Mittwoch wurden Landespolizeibeamte von einer großen Anzahl jugendlicher Bedrohler, weil die Polizeibeamten einem großlitauischen Propagandaführer die Schutzweste weggenommen hatten, mit der er einen Blockieren bedrohte. Etwa zwei Stunden wurden die Polizisten belagert, bis eine Militärpatrouille die Menge auseinandertrieb.

Niedererschmetternder Eindruck der Memelwahlen in Litauen

Rowno, 6. Mai. Der Eindruck, den der Ausfall der Memelwahlen in sämtlichen litauischen Kreisen hervorgerufen hat, ist niedererschmetternd. Mit einer stillen Zunahme der bisherigen Mehrheitsparteien des memelländischen Landtages rechnen man selbst in pessimistischen Kreisen nicht. In litauischen politischen Kreisen, die immer einer Wähligung des Wort reboten, wird erklärt, daß nunmehr die Heißsporne, die den Litauern einen glänzenden Sieg im Memelgebiet prophezeiten, eines Besseren belehrt sein werden dürften. Die Einschüchterung von Großlitauern habe sich nicht in dem erwarteten Sinne ausgewirkt.

Memel, 6. Mai. Zu den Wahlergebnissen bemerkt das „Memeler Dampfboot“: Die Wahlen sind ein großes, gewaltiges und erhebendes Bekenntnis der Memelländer für die Autonomie des Memelgebietes und für die memelländische Heimat geworden. Der großlitauische, mit Gewalttätigkeiten aller Art und in einem bisher nicht gekannten Ausmaß an Agitation geführte Genozidangriff ist auf allen Fronten förmlich abgeklungen.

Wo blieben die litauischen Stimmen?

Memel, 6. Mai. Die litauischen Parteien verfügten bekanntlich im letzten memelländischen Landtag über insgesamt 5 Sitze. Da aber bei der letzten Wahl durch die widerrechtliche Einschüchterung von Großlitauern noch etwa 9000 litauische Stimmen hinzugekommen sind, was bei der für das jeweilige Ergebnis errechneten Wahlteilnahmezahl von 2100 mindestens 4 Mandate entsprechen würde, so hätten die Litauern rein rechnerisch 9 Sitze erhalten müssen. In Wirklichkeit aber stehen ihnen nach dem Wahlergebnis auch diesmal nicht mehr als 5 Mandate zu. Nimmt man an, daß die Neueingebürgerten geschlossen für die litauischen Listen gestimmt haben, so ergibt sich die Frage, wo die bisherigen Anhänger der Litauer im Memelgebiet geblieben sind.

Bei der Landtagswahl im Jahre 1920 erhielten die Litauer insgesamt, also ohne die Einschüchterung, 10 064 Stimmen. Wenn sie jetzt aber ihre Stimmenzahl trotz der hohen Wahlbeteiligung und der 9000 „neuen Memelländer“ nur auf 12 817 Stimmen heben konnten, so ergibt sich daraus die Tatsache, daß den Litauern ihre ganzen bisherigen gebietsansässigen Anhänger bis 1931 davorgelaufen sind. Würde die Masseneneingebürgerte also nicht erfolgt, und wäre die Wahlbeteiligung nicht eine höhere gewesen, so hätten die Litauer wahrscheinlich überhaupt kein Mandat erhalten.

Im einzelnen erhielten der im Memelgebiet ansässige Großlitauer Verband 4500 Stimmen, bei der Landtagswahl 1920 jedoch 6800, die übrigen großlitauischen Listen unter Führung der litauischen Schützenvereinigungen 6996, 1920 nur 1961, der litauische orientierte Verband der Landwirtschaft 610, 1920 jedoch 1287. Einen Gewinn also haben lediglich die ausgesprochen großlitauischen Listen unter Führung der Schützenvereinigungen erhalten. Aber auch hier beträgt der Gewinn noch nicht einmal 9000 Stimmen, während die Zahl der Neueingebürgerten etwa 9000 beträgt. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß auch ein Teil der Neueingebürgerten für die memelländischen Listen gestimmt haben. Ist aber

recht, daß die Zahl der ortseingewohnten Anhängen der Litauer auf einen Bruchteil zusammengesunken ist.

Der Eindruck in Berlin

Berlin, 6. Mai. Der Wahlsieg der Memelländer hat in Berliner politischen Kreisen unvorstellbare Befriedigung ausgelöst. Es wird darauf hingewiesen, daß die Memelländer ungewöhnlich befandert hätten, daß die Memelgebiete ein deutsches Land ist und daß keine Bevölkerung deutsch fühlt und deutsch denkt. Die litauischen Gewalt- und Terrormaßnahmen hätten gerade das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war, nämlich eine Stärkung des Deutschtums und eine bis zur Selbstauflösung gehende Schwächung der litauischen Parteien. Die Niederlage der Litauer sei umso vernichtender, als selbst die widerrechtlichen Einschüchterungen nicht vermocht hätten, die bisherige Zahl der litauischen Mandatsmandate zu erhöhen.

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität

vom 3. Mai 1932

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
1. Politische Verbände, die militärähnlich organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichspräsidenten des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichspräsidenten des Innern jede beschlossene Satzungsänderung, soweit sie ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.
2. Die in Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichspräsident des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit des Verbandes.

§ 2.
1. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen oder einer auf Verlangen des Reichspräsidenten des Innern geänderten oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichspräsidenten des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 176) entsprechend anzuwenden.
2. Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig, die bei dem Reichspräsidenten des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet der nach § 18 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 79) zuständige Senat des Reichsgerichts in dem hierfür bereits getroffenen Verfahren.

§ 3.
1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.
Berlin, den 3. Mai 1932. (Unterschriften.)

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
Die Internationale proletarischer Freiender (Sig der Sozialen Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angegliederten kommunistischen Freienderorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Freiender Deutschlands, einschließlich der proletarischen Freienderjugend, der Freienderpioniers und der Freikommissionen sowie die Kampfvereinigungen proletarischer Freiender werden mit allen dazu gehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagsbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.
1. Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder den von der Organisation erstreckten Zweck durch Herstellen, Einfließen, Verbreiten oder Vorträgen von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt, oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 3.
1. Gegenstände, die zur Begehung des in § 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.
2. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder beurteilt werden, so kann auf die Eingliederung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.
3. Die Beschlagnahme der in § 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 94 bis 96 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt I S. 65) finden Anwendung.

§ 4.
1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Innern.
Berlin, den 3. Mai 1932. (Unterschriften.)

Rücktritt der österreichischen Regierung

Wien, 6. Mai. Der Ministerpräsident, der heute vormittag stattfand, hat beschlossen, beim Bundeskanzler die Demission der Regierung einzureichen.

Gültigkeitserklärung der Reichspräsidentenwahl

Berlin, 4. Mai. Der Reichspräsident des Innern hat im Reichsanzeiger folgende Bekanntmachung erlassen:
Das Wahlsprüfungsgericht beim Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1932 für Recht erkannt: Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.
Damit hat das Verfahren zur Wahl des Reichspräsidenten seinen endgültigen Abschluß gefunden. Mit dem 6. Mai beginnt die neue sechsjährige Amtsperiode des wieder gewählten Herrn Reichspräsidenten.

Rücktritt des Reichswirtschaftsministers

Berlin, 6. Mai. Reichswirtschaftsminister Prof. Dr. Warmbold hat sich infolge von Meinungsverschiedenheiten in wirtschaftspolitischen Fragen veranlaßt gesehen, nach Rücktritt des Reichskanzlers um Entbindung von seinem Amt zu bitten. Der Herr Reichspräsident hat diesem Wunsch nach dem Vortrag des Reichskanzlers Dr. Brü-

ning entsprochen. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers ist bis auf weiteres Staatssekretär Dr. Trendelenburg beauftragt worden.

Die Senfer Debatte über die L-Woche und Winnenfrage

Genf, 5. Mai. In der heutigen Vermittlung des Stottenaususses der Abfertigungskonferenz wurde die L-Woche über die Unterseeboote fortgesetzt. Der italienische Delegierte legte einen Entwurf vor, der die gleichzeitige Abschaffung der Zinsentscheide und Unterseeboote vorsieht. Senator Swenon erklärte, die Vereinigten Staaten seien bereit, die Unterseeboote abzuschaffen, weil Amerika den Zweck der Konferenz erfüllen wolle. Italien hat aber die anderen Mächte nicht mit diesem Standpunkt einverstanden erklärt, so sei es nur gerecht, daß auch die durch andere Verträge gebundenen Staaten die Unterseeboote beibehalten und ausbauen dürfen. — Der Stottenaususs hat nunmehr seine mehrtägigen Beratungen über die Frage, welche Schiffsetzungen in die von Hauptausführer der Abfertigungskonferenz grundsätzlich beschlossene qualitative Abfertigung einzubegreifen sind, abgeschlossen.

Demonstration in Berlin

Berlin, 6. Mai. Heute gegen Mittag durchzogen größere Trupps von Demonstranten die Hauptstraßen mit lauten Rufen. Vor dem Rathaus griff die Polizei mit Gummiknüppel ein und gestreute die Menge, wobei einige Verhaftungen vorgenommen wurden.